



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss über einen Erlassantrag i.S. Gebühren der Sicherungsmaßnahme betr. Mandauer Berg 8/10

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 32 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand		11.038,65 €* 	
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

*Forderungsverlust

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Auf dem Grundstück Mandauer Berg 8/10/12 wurde durch die OPE GmbH seit den 90-er Jahren eine Wohnungseigentumsanlage errichtet. Durch die Insolvenz des Bauträgers kann es zu einer Unterbrechung der Sanierungsarbeiten, was wegen fortschreitenden Verfalls ein Eingreifen der Bauaufsicht an den Objekten Mandauer Berg 8/10 erforderte. In diesem Zusammenhang sind Kosten für die Absperrung bzw. das Schutzgerüst sowie Sondernutzungsgebühren in Größenordnungen angefallen. Die Abbrucharbeiten sind mittlerweile abgeschlossen, derzeit besteht keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr.

Die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch Herrn Frischmuth, bzw. später Herrn Dr. Thomas als eingesetzter WEG-Verwalter sind bereits frühzeitig auf die Stadt zugekommen und haben die besondere Situation geschildert (nähere Angaben zum Sachverhalt entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Erlassantrag). Vom damaligen OB Herrn Voigt wurde den Gesprächspartnern eine wohlwollende Prüfung hinsichtlich eines Erlasses der Gebühren zugesichert. Man war sich darüber einig, dass der Stadt tatsächlich entstandene Kosten von der WEG-Gemeinschaft getragen werden müssen, dies wurde auf Wunsch von Herrn Dr. Thomas auf die Zeit nach Abschluss der Baumaßnahme verschoben, damit zunächst die bauliche Sicherung abgeschlossen werden konnte.

Folgende Forderungen kommen demnach für einen Erlass in Betracht:

Sondernutzungsgebühr:	10.359,50 €
<u>Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge):</u>	<u>679,15 €</u>
Summe	11.038,65 €

Nachrichtlich Kosten für Absperrung und Gerüst bis 31.12.2014: 28.916,34 €

Aufgrund der besonderen Situation der Insolvenz des Bauträgers ist im vorliegenden Fall die gesetzliche Voraussetzung eines Erlasses gegeben (sachliche Unbilligkeit). Dies ist dann der Fall, wenn die Durchsetzung einer Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt den Erlass von Sondernutzungsgebühren und Nebenforderungen in einer Gesamthöhe von 11.038.65 € aus Billigkeitsgründen.